

Allgemeine Gaslieferbedingungen der Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH (EVE) für den Tarif BIO Erdgas mit 65% Bioerdgasbeimischung

1. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der EVE. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

2.1 Verträge können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Vertragsschluss ist in Textform, sowie über das Kundenportal möglich. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Erdgasliefervertrages bei der EVE ab, indem er den ausgefüllten Sondervertrag an EVE übermittelt, oder den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen und den Button „Zahlungspflichtig bestellen“ angeklickt hat. Erfolgt die Bestellung über das Kundenportal, erhält der Kunde von der EVE eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei EVE bestätigt (Eingangsbestätigungs-E-Mail). Diese Eingangsbestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden darüber, dass sein verbindliches Angebot bei EVE eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei EVE gespeichert. Im Rahmen des Bestellprozesses erhält der Kunde über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind im Rahmen der Bestellung als Download speicherbar.

2.2 Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald EVE dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung). Falls möglich, wird EVE die Auftragsbestätigung per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse senden, andernfalls erfolgt der Versand postalisch.

2.3 Die EVE wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt aber davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess) erfolgt sind. Falls der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, wird der nächstmögliche Termin bestimmt, in der Regel ist dies der Erste des auf den Auftragsantrag folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. EVE ist zur Aufnahme der Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardprofilen nicht zulässt.

2.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.5 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und EVE bei Änderungen unverzüglich zu informieren.

3. Erdgaspreis und Preisanpassung

3.1 Der Erdgaspreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der EVE für die Erdgasbeschaffung, Bilanzierungsumlage sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messtellenebetrieb - soweit diese Kosten der EVE in Rechnung gestellt werden - sowie die Abrechnung, die Netznutzungsentgelte, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben und die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG ("CO₂-Preis"). Der Grundpreis gilt für Anschlusswerte bis 30 kW. Für Anschlusswerte über 30 kW wird ein Aufschlag von 0,30 Euro/kWh/Monat (brutto) auf den Grundpreis erhoben. Das Preissystem gilt nur für Anschlusswerte bis 150 kW.

3.2 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energie- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

3.3 Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann EVE ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird EVE den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der zuvor aufgeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist EVE hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten EVE, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren dieser Ziffer ganz oder teilweise ausgeglichen werden. EVE wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kosten erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen.

3.5 Anpassungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. EVE wird dem Kunden die Anpassungen spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisanpassungsmitteilung ist der Kunde in einfacher und verständlicher Weise auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisanpassungen sind für den Kunden zudem im Internet unter www.eve-energie.de einsehbar.

3.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber EVE zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von EVE in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

3.7 Informationen über den jeweils aktuellen Preis kann der Kunde im Kundenportal abrufen.

4. Bioerdgasanteil und Bioerdgasqualität

EVE wird mindestens 65 % der vom Kunden über diesen Vertrag bezogenen Gasmenge aus Biogasanlagen beschaffen. Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Bioerdgas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge Biogas entspricht, die an anderer Stelle in Deutschland in das Erdgasnetz eingespeist wurde. Die restliche Gasmenge ist konventionelles Erdgas. Bioerdgas ist auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas. Die Einhaltung der Verpflichtung wird von unabhängigen Gutachtern geprüft. Der Eigenschaftsnachweis wird dem Kunden auf Anforderung kostenlos zugestellt.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Erdgasliefervertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten. Er kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende dieser Erstlaufzeit gekündigt werden. Danach verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen sind in Textform zu erklären. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes. Soweit mit EVE bereits ein Erdgasliefervertrag besteht, tritt der neue Vertrag an die Stelle des bisher geltenden Liefervertrages mit EVE.

6. Umzug und Lieferantenwechsel

Im Falle eines Wohnsitzwechsels hat der Kunde das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat in seiner Kündigung die zukünftige Anschrift oder die Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn EVE dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform die Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

7. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, EVE von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn EVE an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EVE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EVE beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet EVE bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet EVE und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Zahlungsweise und Abrechnung

Der Erdgasverbrauch wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Das Abrechnungsjahr richtet sich nach dem Abrechnungszeitpunkt des jeweiligen Netzbetreibers. Eine Änderung des Abrechnungszeitpunktes behält sich EVE jederzeit vor. Der Kunde hat Anspruch darauf einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform zu erhalten. Weiterhin bietet EVE dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form kostenfrei an. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation. Die unterjährigen Abschlagsbeträge auf den Erdgasverbrauch werden als monatliche Teilbeträge jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Zahlung kann durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen. Beim SEPA-Lastschriftverfahren wird jede Abbuchung mind. fünf Tage vor Bankeinzug durch eine Pre-Notification (Vorankündigung) mitgeteilt. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Mahnentgelt von 3,50 Euro berechnet. Für jeden Inkassogang (Sperrgebühr) wird ein Betrag von 84,00 Euro fällig. Für eine Wiederinbetriebnahme der Erdgaslieferung werden 84,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet.

9. Erdgassteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieSTV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energieteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

10. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist EVE nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden bei einem beauftragten Kreditinformationsunternehmen oder Wirtschaftsinformationsdienst einzuholen. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann EVE bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages ablehnen.

11. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

11.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über das Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: Mo.-Fr. von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr 0228 14 15 16 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Ct./Min.; Mobilfunkpreise max. 42 Ct./Min.), E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Die EVE ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Die Plattform finden Sie unter ec.europa.eu/consumers/odr/.

12. Sonstiges

12.1 Ergänzend gelten die Nutzungsbedingungen des Kundenportals. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

12.3 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

13. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der EVE nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.